KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Haiming hat in der Sitzung vom 28.05.2014 zu Tagesordnungspunkt 16 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBI. Nr. 56 beschlossen, den von DI Andreas Mark, Zl. HA-2970-WÄ-WI ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Haiming im Bereich der Gp. 2915/83 und 2927/119 durch vier Wochen hindurch vom 06.06.2014 bis einschließlich 04.07.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung einer Teilfläche der Gstnr. 2915/83 und 2927/119 von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2011 in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011 vor.

Personen, die in der Gemeinde Haiming ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Haiming eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Angeschlagen am: 06.06.2014

Abzunehmen am: 05.07.2014

Abgenommen am: